

Nichtamtliche Lesefassung

Für die Richtigkeit der nichtamtlichen Lesefassung wird keine Gewähr übernommen. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die Veröffentlichungen der Ursprungssatzung und der Änderungssatzungen auf der Homepage des Amtes (www.amt-crivitz.de).

Geschäftsordnung der Gemeindevertretung Cambs

Rechtsgrundlage: Kommunalverfassung M-V

Die Lesefassung berücksichtigt:

- Geschäftsordnung vom 17.03.2014
- Änderung der Geschäftsordnung vom 31.03.2016

§ 1

Sitzungen der Gemeindevertretungen

- (1) Die Gemeindevertretung wird von dem Bürgermeister einberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Vierteljahr.
- (2) Die Ladungsfrist für die ordentliche Sitzung beträgt sieben Tage, für Dringlichkeits-sitzungen drei Tage. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.
- (3) Die Einberufung unter Mitteilung der Tagesordnung und der Beschlussvorlagen erfolgt schriftlich und/ oder elektronisch. Jedes Mitglied der Gemeindevertretung entscheidet selbstständig und erklärt dieses gegenüber dem Bürgermeister.

§ 2

Teilnahme

- (1) Wer aus wichtigen Gründen an einer Sitzung nicht teilnehmen kann, verspätet teilnehmen kann oder eine Sitzung vorzeitig verlassen muss, hat dies dem Bürgermeister rechtzeitig mitzuteilen.
- (2) Sachverständige können mit Zustimmung der Gemeindevertretung beratend teilnehmen.

§ 3

Beschlussvorlagen und Anträge

- (1) Angelegenheiten, die auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, müssen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung spätestens zwei Wochen vor der Sitzung der Gemeindevertretung in schriftlicher Form vorgelegt werden. Dies gilt nicht für Angelegenheiten, die sich in der Ausschussberatung befinden.
- (2) Die Anträge sind schriftlich in kurzer und klarer Form abzufassen. Sie sind zu begründen.
- (3) In den Beschlussvorlagen und deren Erläuterungen sind personenbezogene Angaben nur dann aufzunehmen, wenn sie für die Vorbereitung der Sitzung und die Entscheidung erforderlich sind.

§ 4 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung muss über die anstehenden Beratungspunkte hinreichend Aufschluss geben, personenbezogene Daten dürfen grundsätzlich nicht enthalten sein. Soweit diese nach der Hauptsatzung in nicht öffentlicher Sitzung behandelt werden soll, sind sie in der Tagesordnung als nicht öffentliche Tagesordnungspunkte zu bezeichnen. Die Beratungspunkte sind so zu umschreiben, dass dadurch die Nichtöffentlichkeit gewahrt bleibt.
- (2) Die Gemeindevertretung kann vor Abwicklung der Tagesordnung mit einer Mehrheit aller Gemeindevertreter die Tagesordnung um dringende Angelegenheiten erweitern. Angelegenheiten von der Tagesordnung abzusetzen, kann mit einfacher Mehrheit entschieden werden.

§ 5 Sitzungsablauf

- (1) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:

Öffentliche Sitzung

- a) Eröffnung der Sitzung, Feststellen der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- b) Bericht des Bürgermeisters, der Gemeindevertreter und der Ausschüsse über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde
- c) Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der letzten Gemeindevertreterversammlung und der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses
- d) Einwohnerfragestunde
- e) Billigung des öffentlichen Teils der Sitzungsniederschrift der vorangegangenen Sitzung der Gemeindevertretung
- f) Abwicklung der Tagesordnungspunkte
- g) Informationen und Anfragen
- h) Schließen der öffentlichen Sitzung

Nichtöffentliche Sitzung

- a) Billigung des nichtöffentlichen Teils der Sitzungsniederschrift der vorangegangenen Sitzung der Gemeindevertretung
- b) Abwicklung der Tagesordnungspunkte
- c) Informationen und Anfragen
- d) Schließen der nichtöffentlichen Sitzung

§ 6 Worterteilung

- (1) Mitglieder der Gemeindevertretung und Vertreter des Amtes, die zur Sache sprechen wollen, haben sich beim Bürgermeister durch Handzeichen zu Wort zu melden.
- (2) Bei der Behandlung von Anträgen oder Beschlussvorlagen ist auf Verlangen erst dem Erbringer das Wort zu erteilen.
- (3) Der Bürgermeister erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit der Zustimmung der Redeberechtigten hiervon abgewichen wird.
- (4) Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Diese Wortmeldung hat durch Anheben beider Hände zu erfolgen. Es darf dadurch kein Sprecher unterbrochen werden.

- (5) Das Wort zur persönlichen Bemerkung ist erst am Schluss der Beratung zu erteilen. Persönliche Bemerkungen dürfen nur eigene Ausführungen richtig stellen und persönliche Angriffe abwehren, die während der Beratung gegen den Sprecher erfolgten. Die Redezeit kann auf Beschluss der Gemeindevertretung begrenzt werden.

§ 7

Ablauf der Abstimmung

- (1) Über Anträge wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen ist vor der Abstimmung der Antrag zu verlesen. Der Vorsitzende der Gemeindevertretung stellt fest, ob die Mehrheit erreicht ist. Bei Satzungen und Wahlen stellt er die Anzahl der Mitglieder fest, die
- a) dem Antrag zustimmen
 - b) den Antrag ablehnen oder
 - c) sich der Stimme enthalten
- und gibt das Ergebnis der Abstimmung bekannt. Wird das Abstimmungsergebnis angezweifelt, so muss die Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.
- (1) Liegen zu den Tagesordnungspunkten Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den abgestimmt, der vom Beschlussvorschlag am weitesten abweicht. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen haben diese den Vorrang. In Zweifelsfällen entscheidet der Bürgermeister über die Einordnung dieser Anträge.
- (2) Auf Antrag ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrages gesondert abzustimmen. Ein solcher Antrag bedarf der einfachen Mehrheit. Über die Vorlage bzw. den Antrag ist anschließend insgesamt zu beschließen.

§ 8

Wahlen

- (1) Soweit eine Wahl laut Vorschriften der KV M-V nach den Grundsätzen der Verhältniswahl erfolgt, können die Fraktionen und Zählgemeinschaften Vorschlagslisten erstellen. Es wird in einem Wahlgang über die Vorschlagslisten durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag eines Gemeindevertreters erfolgt eine geheime Abstimmung. In diesen Fall sind für die Abstimmung gleiche Stimmzettel zu verwenden.
- (2) Nach Ermittlung des Wahlergebnisses werden die Stimmzahlen, die auf die Vorschlagslisten insgesamt entfallen, der Reihe nach durch 1, 2, 3, 4, 5 usw. geteilt. Die Wahlstellen werden dann in der Reihenfolge der sich hierdurch ergebenden Höchstzahlen auf die Vorschlagslisten verteilt. Über die letzte Wahlstelle entscheidet bei gleichen Höchstzahlen das Los. Das Los ist durch den Bürgermeister zu ziehen.
- (3) Steht nur eine Vorschlagsliste zur Abstimmung, so bedarf sie der Mehrheit aller Gemeindevertreter. Eine Sitzverteilung nach dem Höchstzahlverfahren entfällt.
- (4) Frei gewordene Wahlstellen werden nach den Absätzen 1-3 wiederbesetzt, wobei die bereits besetzten Wahlstellen anzurechnen sind. Wird nur eine Wahlstelle frei, erfolgt auf Antrag einer Fraktion eine vollständige Neubesetzung des Gremiums, zu dem die Wahlstelle gehörte.

§ 9

Ordnungsmaßnahmen

- (1) Der Bürgermeister kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen.
- (2) Gemeindevertreter, die die Ordnung verletzen oder gegen ein Gesetz oder die Geschäftsordnung verstoßen, sind vom Bürgermeister zur Ordnung zu rufen. Nach dreimaligem Ordnungsruf kann der Bürgermeister einen Sitzungsausschluss verhängen.
- (3) Gemeindevertreter, die zur Ordnung gerufen werden oder gegen die ein Sitzungsausschluss verhängt wird, können binnen einer Woche einen schriftlich begründeten Einspruch erheben. Der Einspruch ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.

§ 10

Ordnungsmaßnahmen gegen Zuhörer

- (1) Wer im Zuhörerraum Beifall oder Missbilligung äußert oder Ordnung und Anstand verletzt oder versucht, die Beratung und Entscheidung der Gemeindevertretung auf sonstige Weise zu beeinflussen, kann von dem Bürgermeister nach vorheriger Ermahnung aus dem Saal verwiesen werden.
- (2) Der Bürgermeister kann nach vorheriger Ermahnung den Zuhörerraum bei störender Unruhe räumen lassen, wenn die störende Unruhe nicht auf andere Weise zu beseitigen ist.

§ 11

Fraktionen und Zählgemeinschaften

- (1) Die Bildung einer Fraktion durch mindestens 2 Gemeindevertreter bzw. deren Auflösung ist unverzüglich dem Bürgermeister anzuzeigen. Jegliche Veränderungen in der Fraktionsmitgliedschaft sind von den jeweiligen Gemeindevertretern ebenfalls dem Bürgermeister anzuzeigen. Die entsprechenden Erklärungen bedürfen der Schriftform.
- (2) Die Bildung von Zählgemeinschaften zwischen Fraktionen und fraktionslosen Gemeindevertretern dient zur Aufstellung von gemeinsamen Vorschlagslisten bei anstehenden Wahlen nach § 9 der Geschäftsordnung. Sie bedürfen keiner Anzeige beim Bürgermeister zwecks Bildung und Auflösung.

§ 12

Niederschrift

- (1) Über jede Sitzung der Gemeindevertretung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Sitzungsniederschrift muss enthalten:
 - a) Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung
 - b) Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder der Gemeindevertretung
 - c) Namen der anwesenden Vertreter des Amtes, der geladenen Sachverständigen und Gäste
 - d) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
 - e) Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - f) Anfragen und Eingaben
 - g) die Tagesordnung
 - h) den Wortlaut der Anträge mit Namen der Antragsteller
 - i) die Beschlüsse und Ergebnisse der Abstimmungen
 - j) sonstige wesentliche Inhalte der Sitzung
 - k) Ausschluss und Wiederherstellung der Öffentlichkeit
 - l) Namen der vom Mitwirkungsverbot betroffenen Gemeindevertreter.
- (2) Die Sitzungsniederschrift ist von dem Bürgermeister und vom Protokollanten zu unterzeichnen und hat zur nächsten ordentlichen Sitzung den Mitgliedern der Gemeindevertretung vorzulegen.
- (3) Der Protokollant kann für seine Sitzungsmitschrift Tonbandaufzeichnungen verwenden. Diese Tonbandaufzeichnungen sind ausschließlich für den Protokollanten bestimmt. Die Gemeindevertretung hat das Recht, zur Klärung von Unstimmigkeiten in der Niederschrift die Tonbandaufzeichnungen abzuhören. Die Tonbänder müssen nach Bestätigung der Niederschrift gelöscht werden.
- (4) Die Sitzungsniederschrift ist in der darauffolgenden ordentlichen Sitzung der Gemeindevertretung zu bestätigen, über Einwendungen und Änderungen ist abzustimmen.

§ 13

Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf das Verfahren der Behandlung des Beratungsgegenstandes, nicht auf die Sache beziehen.
- (2) Zu den Anträgen zur Geschäftsordnung gehören insbesondere:
 - a) Antrag auf Erweiterung der Tagesordnung um eine dringende Angelegenheit

- b) Antrag auf Änderung der Reihenfolge der Tagesordnung
 - c) Antrag auf Absetzen eines Tagesordnungspunktes
 - d) Antrag auf Vertagung
 - e) Antrag auf Ausschussüberweisung
 - f) Antrag auf Übergang zur Tagesordnung
 - g) Antrag auf Redezeitbegrenzung
 - h) Antrag auf Schluss der Aussprache
 - i) Antrag auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung
 - j) Antrag auf namentliche Abstimmung
 - k) Antrag auf geheime Wahl
 - l) Sonstige Anträge zum Abstimmungsverlauf
 - m) Antrag auf Feststellen der Beschlussunfähigkeit
- (3) Anträge zur Geschäftsordnung gehen Sachanträgen vor. Sind mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gestellt, so wird zuerst über den Antrag abgestimmt, welcher der Weiterbehandlung am ehesten widerspricht. Bei einem Antrag auf Redezeitbegrenzung hat der Bürgermeister vor der Abstimmung die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekannt zu geben.
- (4) Anträge zur Geschäftsordnung dürfen nur von Gemeindevertretern gestellt werden, die sich nicht bereits zur Sache geäußert haben.

§ 14 Ausschusssitzungen

- (1) Die Geschäftsordnung der Gemeindevertretung gilt sinngemäß für die Sitzungen der Ausschüsse der Gemeindevertretung.
- (2) Den nicht den Ausschüssen angehörenden Mitgliedern der Gemeindevertretung ist eine Abschrift der Einladung zu übersenden.
- (3) Die Protokolle der Ausschüsse werden allen Mitgliedern der Gemeindevertretung zugeleitet.

§ 15 Auslegung/ Abweichung der Geschäftsordnung

- (1) Zweifelhafte Fragen über die Geschäftsordnung im Einzelfall entscheidet der Vorsitzende der Gemeindevertretung. Er kann sich mit seinen Stellvertretern beraten.
- (2) Von der Geschäftsordnung kann im Einzelnen abgewichen werden, wenn keine rechtlichen Bestimmungen entgegenstehen. Die Abweichung bedarf der Zustimmung der Gemeindevertretung durch einfachen Mehrheitsbeschluss.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Die Geschäftsordnung trat am 18.03.2014 in Kraft.
- (2) Die 1. Änderung der Geschäftsordnung trat am 02.04.2016 in Kraft.